



Nachhaltigkeitsprüfung Baden-Württemberg

Einführung und Übersicht über die Regelungen

1. Entstehungsgeschichte

Die Landesregierung hat sich in ihrer Koalitionsvereinbarung auf das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung als den zentralen Grundsatz der gesamten Landespolitik und als Orientierungsmaßstab für alle Politikbereiche verständigt. Um den abstrakten und komplexen Begriff der Nachhaltigkeit in der Gesetzgebungs- und Verwaltungspraxis berücksichtigungsfähig zu machen, bedarf es jedoch einer inhaltlichen Konkretisierung sowie eines verfahrenstechnischen Rahmens.

Die Nachhaltigkeitskonferenz, das aus gesellschaftlichen Akteuren und dem Ministerrat bestehende oberste Gremium der Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg, hat im März 2009 die Möglichkeiten einer Nachhaltigkeitsprüfung für das Regierungs- und Verwaltungshandeln diskutiert. Infolgedessen wurde durch Beschlüsse des Ministerrats vom August 2009 und vom Juli 2010 eine Nachhaltigkeitsprüfung für alle Kabinettsvorlagen und Regelungen eingeführt.

2. Geltungsbereich und rechtliche Grundlagen

Ab dem 1. Januar 2011 ist eine Nachhaltigkeitsprüfung bei allen Regelungen (Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und innerdienstliche Anordnungen) der Landesregierung und der Ministerien sowie der nachgeordneten Landesbehörden verbindlich vorgeschrieben. Eine Nachhaltigkeitsprüfung ist zudem bei Vorlagen zur Vorbereitung von Beschlüssen des Ministerrats (Kabinettsvorlagen) und bei Bundesratsinitiativen durchzuführen.

Rechtliche Grundlage für die Nachhaltigkeitsprüfung von **Regelungen der Landesregierung und der Ministerien** ist die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) vom 27. Juli 2010 (GABl. S. 277). Die VwV Regelungen enthält inhaltliche und formale Vorgaben, die bei der Erarbeitung von Regelungen einzuhalten sind. Zu diesen gehört u.a. auch die Pflicht zur Durchführung einer Nachhaltigkeitsprüfung (siehe Ziff. 1 VwV Regelungen). Die VwV Regelungen trifft dabei zum einen Vorgaben, die das *Verfahren einer Nachhaltigkeitsprüfung speziell bei Regelungen der Landesregierung und der Ministerien* betreffen (z.B. die Einbeziehung der betroffenen Ministerien, die Anhörung der Verbände, die Dokumentation der Ergebnisse der Nachhaltigkeitsprüfung im Vorblatt von Gesetzen,). Sie trifft zum anderen in Ziff. 4.3 auch Aussagen, welche allgemein das *inhaltliche Vorgehen bei einer Nachhaltigkeitsprüfung* betreffen (also z.B. an welchen Kriterien sie sich ausrichtet, in welchen Fällen von einer Nachhaltigkeitsprüfung abgesehen werden kann, ...).

Die *inhaltlichen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsprüfung in Ziff. 4.3 VwV Regelungen* (nicht also die Verfahrensvorschriften) gelten auch für **Regelungen nachgeordneter Landesbehörden** (Ziff. 3.3 Satz 1 VwV Regelungen).

Die Grundlage für die Nachhaltigkeitsprüfung von **Kabinettsvorlagen an die Landesregierung** bildet die Geschäftsordnung der Regierung des Landes Baden-Württemberg (RegGO BW) vom 6. März 2007 (GBl. S. 185). Diese bestimmt in § 5 Abs. 1 Satz 2, dass in Kabinettsvorlagen darzustellen ist, ob deren Folgen einer nachhaltigen Entwicklung entsprechen. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsprüfung verweist die Geschäftsordnung auf die VwV Regelungen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 RegGO BW). Die *inhaltlichen Vorgaben zur Durchführung einer Nachhaltigkeitsprüfung in Ziff. 4.3 VwV Regelungen* sind damit bei Kabinettsvorlagen *entsprechend* anzuwenden (Ziff. 3.3 Satz 2 Alt. 2 VwV Regelungen). „Entsprechend“ heißt, dass diese Vorgaben für alle Kabinettsvorlagen gelten, auch dann, wenn diese keine Regelungen zum Inhalt haben, sondern andere Vorhaben betreffen. Dasselbe gilt auch für Bundesratsinitiativen (Ziff. 3.3 Satz 2 Alt. 1 VwV Regelungen).

3. Inhalt und Ablauf der Nachhaltigkeitsprüfung (Ziff. 4.3 VwV Regelungen)

Nach Ziff. 4.3.1 VwV Regelungen sind alle fachbezogenen und fachübergreifenden Wirkungen und Nebenwirkungen eines Vorhabens abzuschätzen (Regelungsfolgenabschätzung). Hierbei ist darzustellen, wie sich das Vorhaben auf die ökologischen, ökonomischen und sozialen Verhältnisse auswirkt und welche langfristigen Wirkungen es hat (Nachhaltigkeitsprüfung). Konkretisiert wird der Inhalt dieser Prüfung durch einen Leitfaden, der Fragen und Anhaltspunkte zu zehn Bereichen nachhaltiger Entwicklung enthält (Ziff. 4.3.2 und Anlage 2 VwV Regelungen). Dieser Leitfaden stellt sicher, dass der Blick auf die Bandbreite möglicher Auswirkungen eines Vorhabens gerichtet wird und von Beginn an eine vernetzte Analyse erfolgen kann. Er orientiert sich inhaltlich an den von der Nachhaltigkeitskonferenz beschlossenen „Zielen einer nachhaltigen Entwicklung für Baden-Württemberg“. Auf diese Weise wird ein umfassendes Nachhaltigkeitsverständnis zugrunde gelegt (siehe im Einzelnen die Einführung zur Anlage 2) und die im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie im Konsens mit den gesellschaftlichen Akteuren erarbeiteten Zielvorstellungen fließen unmittelbar in das Regierungs- und Verwaltungshandeln ein.

Die zuständige Stelle entscheidet nach kursorischer Prüfung des ersten Entwurfs, in welchen Bereichen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung zu erwarten sind und prüft diese im weiteren Verfahren näher (Ziff. 4.3.3 VwV Regelungen). Die Ergebnisse dieser Prüfung sind schriftlich darzustellen. Hierbei ist insbesondere auch anzugeben, worauf die der Nachhaltigkeitsprüfung zugrundeliegenden Prognosen, Annahmen und Berechnungen beruhen (Ziff. 4.3.5 VwV Regelungen).

Um dem Gedanken der Verhältnismäßigkeit und dem Bürokratieabbau Rechnung zu tragen, kann von der Nachhaltigkeitsprüfung ganz abgesehen werden, wenn erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung durch das Vorhaben offensichtlich nicht zu erwarten sind. Die Gründe für ein Absehen von der Nachhaltigkeitsprüfung müssen schriftlich dargelegt werden (Ziff. 4.3.4 VwV Regelungen).

4. Verfahren der Nachhaltigkeitsprüfung bei Regelungen der Landesregierung und der Ministerien

Bei der Erstellung von Regelungen der Landesregierung führt zunächst das zuständige Ministerium die Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung für den Entwurf durch (Ziff. 5.1.1 VwV Regelungen). Die Einschätzung der zuständigen Behörde zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung ist dann Gegenstand der Vorberatungen zwischen den Ministerien über den Regelungsentwurf (Ziff. 5.2.1 VwV Regelungen). Die Vertreter aus den verschiedenen Ressorts können damit ihre Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens vorbringen und diskutieren. Zudem ist der Regelungsentwurf mit den Ergebnissen der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung auch dem Landesbeauftragten für Bürokratieabbau vorzulegen (Ziff. 5.2.3 VwV Regelungen). Die Vorlage der Regelungsentwürfe an den Ministerrat zum Abschluss des ressortinternen Verfahrens enthält ebenfalls die Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung (Ziff. 5.2.5 VwV Regelungen).

Im Anschluss an das ressortinterne Verfahren findet das Anhörungsverfahren statt. Anzuhören sind die Behörden, Körperschaften und Verbände, die von den Auswirkungen der Regelungen betroffen sind, also beispielsweise die kommunalen Landesverbände, der Industrie- und Handelskammertag, der Handwerkstag, die Umwelt- und Naturschutzverbände, die Sozialverbände usw. (Ziff. 5.3.1 VwV Regelungen). Die Verbände können sich im Rahmen ihrer Stellungnahme auch zu den Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung äußern und ihre Einschätzung vortragen (Ziff. 5.3.2 VwV Regelungen). Auch dem Landtag wird der Regelungsentwurf mit den Ergebnissen der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung zugeleitet (Ziff. 5.3.3 VwV Regelungen).

Die wesentlichen Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung und die Ergebnisse des ressortinternen Verfahrens und des Anhörungsverfahrens werden dem Kabinett zugeleitet. Das Kabinett entscheidet auf dieser Grundlage über den Regelungsentwurf (Ziff. 5.4 VwV Regelungen).

Bei Gesetzen sind die wesentlichen Ergebnisse der Nachhaltigkeitsprüfung in das Vorblatt und in die Begründung des Gesetzes aufzunehmen (Ziff. 1.1 und Ziff. 1.17.1 der Anlage 1 VwV Regelungen). Spätestens sieben Jahre nach dem Inkrafttreten einer Regelung ist vom federführenden Ministerium zu überprüfen, ob die in der Nachhaltigkeitsprüfung prognostizierten Folgen eingetreten sind (Ziff. 4.4.2 VwV Regelungen).

Die maßgeblichen Stellen der Geschäftsordnung der Landesregierung und der Verwaltungsvorschrift Regelungen sind nachfolgend auszugsweise abgedruckt.

**Geschäftsordnung der Regierung des Landes Baden-Württemberg
vom 6. März 2007 (GBl. S. 185)
- Auszug-**

§ 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3

„In den Kabinettsvorlagen ist darzustellen, ob deren Folgen einer nachhaltigen Entwicklung entsprechen. Das Nähere regelt die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen).“

**Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien
zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen)
vom 27. Juli 2010 (GBl. S. 277)
- Auszug-**

1. Inhalt und Ziele

Diese Verwaltungsvorschrift enthält materielle und formelle Vorgaben, die bei der Erarbeitung von Regelungen einzuhalten sind. Sie hat zum Ziel, dass sich Entstehung und Inhalt von Regelungen an den Grundsätzen der Erforderlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit ausrichten.

...

3. Geltungsbereich

3.1 Allgemein

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Landesregierung und der Ministerien. Sie gilt auch für innerdienstliche Anordnungen, die sich an mehr als eine Behörde richten.

....

3.3 Entsprechende Anwendung einzelner Bestimmungen

Die Nummern 4 und 5.5 sind von den nachgeordneten Landesbehörden entsprechend anzuwenden. Nummer 4.3 (Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung) ist bei der Ausarbeitung von Bundesratsinitiativen sowie nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Geschäftsordnung der Landesregierung bei Kabinettsvorlagen entsprechend anzuwenden.

4. Grundsätze

...

4.3 Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

- 4.3.1 Die fachbezogenen und fachübergreifenden Wirkungen und Nebenwirkungen einer Regelung sind abzuschätzen (Regelungsfolgenabschätzung). Hierbei ist darzustellen, wie sich das Vorhaben auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse auswirkt, insbesondere welche langfristigen Wirkungen es hat (Nachhaltigkeitsprüfung).
- 4.3.2 Die Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung erfolgen auf der Grundlage des „Leitfadens Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung“ (Anlage 2). In diesem Zusammenhang wird auf die besondere Bedeutung des Gender Mainstreaming für alle Politik- und Verwaltungsbereiche, wie sie im Beschluss des Ministerrats vom 9. Juli 2002 zum Ausdruck kommt, ausdrücklich hingewiesen.
- 4.3.3 Das federführende Ministerium entscheidet nach cursorischer Prüfung des ersten Entwurfs, in welchen Zielbereichen des Leitfadens Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung zu erwarten sind. Diese Zielbereiche sind näher zu prüfen.
- 4.3.4 Von der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung kann im Ganzen abgesehen werden, wenn erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind. Dies ist schriftlich zu begründen.
- 4.3.5 Die Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung sind auf der Basis des Leitfadens schriftlich darzustellen. Dabei sind Prognosen, Annahmen und Berechnungen, die der Prüfung zugrundeliegen, anzuführen.

4.4 Prüfung, Geltungsdauer

...

4.4.2 Regelungen, für die eine Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.3. durchgeführt wurde, sind vom federführenden Ministerium daraufhin zu überprüfen, ob die prognostizierten Regelungsfolgen eingetreten sind. Die Prüfung ist durchzuführen, sobald eine belastbare Bewertung der Regelung möglich ist, spätestens aber sieben Jahre nach dem Inkrafttreten. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen. Regelungen, die die angestrebten Ziele nicht erreicht haben, sind zu verbessern oder aufzuheben. Soweit keine eigene Befugnis zur Aufhebung besteht, ist ihre Aufhebung vorzuschlagen.

...

5. Verfahren, Abstimmung

5.1 Ressortinternes Verfahren

5.1.1 Jedes Ministerium stellt sicher, dass seine Regelungsentwürfe den Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift genügen.

...

5.1.3 Regelungsentwürfe sind im federführenden Ministerium von einer fachlich unabhängigen Stelle darauf zu prüfen (ressortinterne Gegenprüfung), ob die Grundsätze nach den Nummern ... 4.3.4 und 4.3.5 eingehalten wurden.

5.2 Beteiligung innerhalb der Landesverwaltung

5.2.1 Das federführende Ministerium beteiligt die Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt ist, frühzeitig an Regelungsentwürfen.

...

5.2.3 Die Entwürfe von Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften, bei Gesetzen einschließlich Vorblatt und Begründung, sind mit der Darstellung der Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung dem Beauftragten der Landesregierung für Bürokratieabbau, Deregulierung und Aufgabenabbau (Landesbeauftragter für Bürokratieabbau) frühzeitig, spätestens aber mit dem Beginn der

Beteiligung der Ministerien nach Nummer 5.2.1, zuzuleiten. Er prüft, ob die Entwürfe unter den Gesichtspunkten des Bürokratieabbaus, der Deregulierung und des Aufgabenabbaus den Zielen dieser Verwaltungsvorschrift nach Nummer 1 entsprechen. Der Landesbeauftragte für Bürokratieabbau kann auf Änderungen und Ergänzungen hinwirken.

...

- 5.2.5 Gesetzentwürfe einschließlich Vorblatt und Begründung mit der Darstellung der Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung sind der Landesregierung zur Freigabe der Anhörung vorzulegen. Dies gilt auch für andere Regelungsentwürfe, wenn sie grundsätzliche oder weittragende Bedeutung entfalten.

5.3 Beteiligung außerhalb der Landesverwaltung, Anhörung

5.3.1 Anzuhören sind

- die kommunalen Landesverbände, wenn die Regelung die Belange ihrer Mitglieder berührt;
- der Industrie- und Handelskammertag und der Handwerkstag, wenn die Regelung die Belange der gewerblichen Wirtschaft unmittelbar berührt;
- die Gewerkschaften, wenn die Regelung die Interessen der Arbeitnehmer unmittelbar berührt.

Das federführende Ministerium kann weitere Behörden, Körperschaften und Verbände anhören. §§ 89 und 90 des Landesbeamtengesetzes und an anderer Stelle geregelte Anhörungspflichten bleiben unberührt. Hingewiesen wird insbesondere auf die bestehenden Konsultationspflichten nach dem Konnexitätsausführungsgesetz, wonach die kommunalen Landesverbände bei eventuell zu erwartendem finanziellem Mehraufwand der Gemeinden und Gemeindeverbände frühzeitig bereits vor der Anhörung nach Satz 1 einzubeziehen sind.

- 5.3.2 Den anzuhörenden Stellen ist Gelegenheit zu geben, zu den Regelungsentwürfen mit der Darstellung der Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung, bei Gesetzen einschließlich Vorblatt und Begründung, in angemessener Frist schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Die Frist beträgt in der Regel sechs Wochen.

- 5.3.3 Das federführende Ministerium leitet dem Landtagspräsidenten und den Geschäftsstellen der Fraktionen des Landtags den Gesetzentwurf einschließlich Vorblatt und Begründung mit der Darstellung der Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung zum Zeitpunkt der Einleitung des Anhörungsverfahrens elektronisch zu.

....

5.4 Kabinettsvorlagen, Regierungsentwürfe

In Kabinettsvorlagen zur abschließenden Entscheidung über Gesetzentwürfe mit Vorblatt und Begründung (Regierungsentwurf) sind die wesentlichen Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung sowie der Beteiligung

- anderer Ministerien,
- des Landesbeauftragten für Bürokratieabbau,
- des Normenprüfungsausschusses,
- des Landesbeauftragten für den Datenschutz
- und der Stellen außerhalb der Landesverwaltung

darzustellen. Dies gilt auch für andere abschließend von der Landesregierung zu entscheidende Regierungsentwürfe; diese bedürfen keines Vorblatts und, wenn sie kurz und übersichtlich sind, auch keiner Begründung.

...

6. Übergangs- und Schlussvorschriften

...

- 6.2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Anordnung der Landesregierung und der Ministerien zum Erlass von Vorschriften (Vorschriftenanordnung - VAO) vom 23.11.2004 (GABl. 2005, S.194) außer Kraft.

Anlage 1 der VwV Regelungen: Regelungsrichtlinien (Auszug)

1. Allgemeines über Gesetzentwürfe

1.1 Vorblatt

Allen Gesetzentwürfen außer dem Entwurf des Staatshaushaltsgesetzes wird ein Vorblatt vorangestellt, das als solches zu bezeichnen ist.

Es wird wie folgt gegliedert:

Gesetzesüberschrift

Vorblatt

A. Zielsetzung

Darstellung der Ausgangslage, des Anlasses und der wesentlichen Ziele.

B. Wesentlicher Inhalt

Darstellung des wesentlichen Inhalts, insbesondere der Grundzüge und der Schwerpunkte.

C. Alternativen

Hinweise auf in Betracht kommende andere Lösungen und auf bereits vorliegende Gesetzentwürfe zum gleichen Gegenstand.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Darstellung der finanziellen Auswirkungen (Mehrausgaben, Mindereinnahmen) für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts. Bei Mehrausgaben sind personelle und sächliche Mehraufwendungen getrennt anzugeben.

E. Kosten für Private

Kosten und Vollzugaufwand für Private, zum Beispiel die Wirtschaft und Bürger.

Wurde eine Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.3 der VwV Regelungen durchgeführt, sind deren wesentliche Ergebnisse und deren Berücksichtigung in einem Abschnitt „D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung“ darzustellen; Abschnitt E entfällt. ...

...

1.17 Begründung

1.17.1 Die Begründung ist in einen „Allgemeinen Teil“ und in eine „Einzelbegründung“ zu gliedern.

Im Allgemeinen Teil sind eingehend darzustellen:

- Zielsetzung (Ausgangslage und Anlass, Erforderlichkeit, Ziele des Entwurfs)
- Inhalt (Grundzüge und Schwerpunkte)
- Alternativen (zum Entwurf und zu Schwerpunkten)
- Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.3 der VwV Regelungen. Wurde davon im Ganzen abgesehen, sind an dieser Stelle die Gründe dafür anzugeben.
- ...
- Finanzielle Auswirkungen (§ 10 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung) in Anlehnung an den Anhang zu diesen Regelungsrichtlinien.
- Aus der Regelung resultierende Kosten für die Privatwirtschaft, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen, sowie für Bürgerinnen und Bürger.

Anlage 2 der VwV Regelungen: Leitfaden für die Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Die Landesregierung will den Gedanken der nachhaltigen Entwicklung in Staat und Verwaltung fest verankern. Nachhaltige Entwicklung bedeutet im Kern, die Bedürfnisse der heutigen Generation zu sichern, ohne die Möglichkeit zur Bedürfnisbefriedigung der zukünftigen Generationen zu gefährden. Die Landesregierung folgt hierbei einem umfassenden Nachhaltigkeitsverständnis, in dem die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen gleichrangig und integriert behandelt werden. Die Belastbarkeit der Erde und die Endlichkeit der natürlichen Ressourcen setzen Grenzen. Regelungen brauchen somit eine Folgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung, um diesen Anforderungen gerecht zu werden.

Ziel dieses Leitfadens ist es, den Blick von Beginn der Bearbeitung an für die Bandbreite möglicher Auswirkungen des Vorhabens und für mögliche Zielkonflikte zu öffnen, um so eine vernetzte Analyse möglich zu machen. Damit der komplexe Begriff der nachhaltigen Entwicklung für die Folgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung handhabbar wird, wurden Leitfragen entwickelt, auf deren Grundlage die Prüfung erfolgt (Nummer 4.3.2 VwV Regelungen).

In einem ersten Arbeitsschritt werden auf der Grundlage einer kursorischen Prüfung die Zielbereiche (Ziffern I bis XI) identifiziert, bei denen Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten sind. Nur diese sind in einem weiteren Arbeitsschritt anhand der Leitfragen näher zu prüfen (Nummer 4.3.4 VwV Regelungen). Die übrigen Zielbereiche können von der weiteren Prüfung ausgenommen werden. Die Leitfragen sind nicht abschließend. Sollten Auswirkungen in einem Zielbereich zu erwarten sein, der in der Liste nicht ausdrücklich genannt ist, ist dieser ebenfalls in die weitere Prüfung aufzunehmen (siehe auch Ziffer XI des Leitfadens).

Die Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung sind schriftlich darzustellen.

Leitfragen	Anhaltspunkte
I. Mensch und Gesellschaft	
1. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Teilhabe der Einzelnen am gesellschaftlichen Leben ?	<ul style="list-style-type: none"> • Armut und soziale Ausgrenzung • Chancengleichheit für alle, geschlechtsspezifische Betroffenheit von Frauen und Männern, Abbau von Geschlechterstereotypen • Aktive Teilhabe aller an der Gesellschaft (auch der Menschen mit Behinderungen)
2. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Umgang mit gesellschaftlichen Veränderungen ?	<ul style="list-style-type: none"> • Demografischer Wandel • Situation der Familien • Situation der Kinder • Integration von Menschen mit Migrationshintergrund • Informationsgesellschaft
3. Welchen Einfluss hat das Vorhaben auf die Lebensqualität ?	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Sicherheit • Öffentliche Sicherheit • Stadt- und Siedlungsentwicklung, Funktionen der Zentren • Funktionen des Ländlichen Raums • Kulturelles Leben, Kulturelles Erbe • Erholungsräume • Barrierefreie Umgebung • Bürgerorientierte und einfache Verwaltung
4. Sind darüber hinaus sonstige Auswirkungen zu erwarten?	
II. Gesundheit und Ernährung	
1. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf das Gesundheitsniveau der Menschen in Baden-Württemberg?	<ul style="list-style-type: none"> • Körperliche und seelische Gesundheit sowie Wohlbefinden
2. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die gesunde Lebensweise ?	<ul style="list-style-type: none"> • Gesunde und sichere Lebensmittel • Ernährungs- und Bewegungsverhalten • Drogen- und Sucht • Gesundheitsgefahren • gesundheitsbelastende externe Einwirkungen
3. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Organisation und Strukturen im Gesundheitswesen ?	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsförderung • Gesundheitliche Prävention • Gesundheitsversorgung • Berücksichtigung der gesellschaftlichen Rollenerwartungen von Frauen und Männern
4. Sind darüber hinaus sonstige Auswirkungen zu erwarten?	

III. Arbeit und Beschäftigung	
1. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Wirtschaftsstruktur in Baden-Württemberg?	<ul style="list-style-type: none"> • Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts, insbesondere hinsichtlich der kleinen und mittleren Unternehmen • Wirtschaftsorientierte Verwaltungsverfahren, Bürokratieabbau • Lebens- und Arbeitsgrundlagen in allen Teilräumen des Landes • Angebot an qualifizierten Arbeitskräften
2. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Beteiligung aller am Erwerbsleben?	<ul style="list-style-type: none"> • Menschen in Arbeit bringen und halten • Vereinbarkeit von Beruf und Familie • Chancengleichheit und Wahlfreiheit für Frauen und Männer • Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen an der Arbeitswelt • Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz • Soziale Sicherung
3. Sind darüber hinaus sonstige Auswirkungen zu erwarten?	
IV. Wirtschaft und Konsum	
1. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Zukunftsfähigkeit der Produktion, der Produkte und Dienstleistungen?	<ul style="list-style-type: none"> • Verbrauch von Ressourcen und Ressourceneffizienz • Einsatz von erneuerbaren Ressourcen • Hochwertigkeit der Lebensmittel • Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen • Umweltschonende Technologien • Sicherheit der Gentechnik • Biologische Vielfalt • Land- und Forstwirtschaft
2. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf das Konsumverhalten?	<ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltigkeit des Konsums • Bewusstsein für nachhaltigen Konsum • Konsum regionaler Lebensmittel • Kennzeichnung nachhaltiger Produkte
3. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Effizienz der Kreislaufwirtschaft?	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Abfällen • Verwertung von Abfällen • Umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen
4. Sind darüber hinaus sonstige Auswirkungen zu erwarten?	

V. Bildung und Forschung	
1. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Forschung und die Hochschulausbildung ?	<ul style="list-style-type: none"> • Innovation und Wissenstransfer in Forschung und Entwicklung • Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der Hochschulen hinsichtlich Qualität • Leistungsfähigkeit der Hochschulen hinsichtlich Kapazität • Lehre, Forschung und Weiterbildung • Umsetzung gleicher Chancen für Frauen und Männer
2. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Bildung , insbesondere auf die vorschulische und schulische Bildung?	<ul style="list-style-type: none"> • Umfassende Persönlichkeitsbildung - ganzheitlicher Bildungsansatz • Anpassung an die sich verändernden gesellschaftlichen Herausforderungen • Qualität der Aus- und Weiterbildungssysteme • Bildung für nachhaltige Entwicklung in allen Lebensabschnitten und an den unterschiedlichen Lernorten • Kompetenzorientierung / Gestaltungskompetenz • Lebenslanges Lernen • Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern
3. Sind darüber hinaus sonstige Auswirkungen zu erwarten?	
VI. Natur und Umwelt	
1. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Schutz der Natur ?	<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt • Lebensräume • Freiräume und Flächenschutz, Kulturlandschaften
2. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Funktionsfähigkeit der Umweltmedien ?	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässer • Boden • Luft
3. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf umweltbezogene Gefahren ?	<ul style="list-style-type: none"> • Hochwasser • Lärm • Altlasten
4. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf das Management von Umweltwirkungen ?	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung von Zielen und Durchführung von Kontrollen
5. Sind darüber hinaus sonstige Auswirkungen zu erwarten?	

VII. Energie und Klima	
1. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Einhaltung der Klimaschutzziele ?	<ul style="list-style-type: none"> • Treibhausgas-Emissionen
2. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Effizienz bei Verbrauch und Erzeugung ?	<ul style="list-style-type: none"> • Energieverbrauch und Energieeffizienz
3. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Gewährleistung eines breiten Energiemix ?	<ul style="list-style-type: none"> • Sichere Energieversorgung • Anteil erneuerbarer Energien • Sicherer Einsatz der Kernkraft
4. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die erfolgreiche Gestaltung der Klimaschutzpolitik ?	<ul style="list-style-type: none"> • Weiterentwicklung der Klimaschutzpolitik • Energieforschung
5. Sind darüber hinaus sonstige Auswirkungen zu erwarten?	
VIII. Verkehr und Mobilität	
1. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Verkehrssysteme ?	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrssicherheit • Verkehrsfluss
2. Welchen Einfluss hat das Vorhaben auf die Umweltauswirkungen des Verkehrs ?	<ul style="list-style-type: none"> • Treibhausgas-Emissionen • Luft- und Lärmbelastung
3. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die nachhaltige Entwicklung des Verkehrs ?	<ul style="list-style-type: none"> • Umweltfreundliche Gestaltung des Verkehrs • Nachhaltige Planung
4. Sind darüber hinaus sonstige Auswirkungen zu erwarten?	
IX. Öffentliche Haushalte, Justiz und Verwaltung	
1. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Zukunftsfähigkeit der öffentlichen Haushalte ?	<ul style="list-style-type: none"> • Staatsverschuldung • Ausgleich von Mehrkosten durch Einsparung und Umschichtung • Kommunen und ihre Finanzen • Verantwortungsvoller Umgang mit Finanzen, Verteilungsgerechtigkeit und Wirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern • Systematische Aufgabenkritik • Subventionsabbau

<p>2. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die effektive und effiziente Gestaltung von Verwaltung und Justiz?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Transparenz und Offenheit in Verwaltung und Justiz • Reduzierung der Bürokratie und von Standards auf ein notwendiges Maß • Bürokratiekosten der Verwaltung • Möglichkeit der Aufgabenerfüllung durch Private an Stelle staatlicher Erledigung • Qualifikation der Mitarbeiter/innen für funktionsfähige Verwaltung und Justiz • Nachhaltige Kommunalpolitik
<p>3. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf eine nachhaltige Material- und Energienutzung in der Verwaltung und der Justiz?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige öffentliche Beschaffung • Effiziente Energiebewirtschaftung
<p>4. Sind darüber hinaus sonstige Auswirkungen zu erwarten?</p>	
<p>X. Globalisierung und internationale Verantwortung</p>	
<p>1. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Wirtschaftsstruktur in den Entwicklungsländern und auf die Entwicklungspolitik?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Stärke der Entwicklungsländer • Chancengleichheit von Frauen und Männern • Globale Partnerschaften
<p>2. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Übernahme von sozialer Verantwortung durch die Unternehmen in den armen Ländern?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Transfer von Technologien und Know-How • ökologische und soziale Produktionsbedingungen
<p>3. Sind darüber hinaus sonstige Auswirkungen zu erwarten?</p>	
<p>XI. Sonstige Auswirkungen</p>	
<p>Sind sonstige Auswirkungen zu erwarten, die unter den vorgenannten Punkten nicht (ausreichend) erfasst wurden?</p>	



NACHHALTIGKEITS-STRATEGIE

BADEN-WÜRTTEMBERG

Geschäftsstelle Nachhaltigkeitsstrategie

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und

Verkehr Baden-Württemberg

Kernerplatz 9

70182 Stuttgart

Telefon 0711 126 - 2660 und - 2941

Telefax 0711 126 - 2881

E-Mail: nachhaltigkeitsstrategie@uvm.bwl.de